



Satzung des Bezirks 8 Rhein-Taunus im Hessischen Schachverband e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Bezirk 8 Rhein-Taunus (im folgenden Bezirk genannt) ist eine Unterorganisation des Hessischen Schachverbandes (im folgenden HSV genannt) gemäß § 2 (Bereich und Gliederung des HSV) und § 11 (Bezirke) der HSV-Satzung in der Fassung vom 8.4.2001.
Der Bezirk hat die Rechtsform eines Vereins.
- 1.2 Sitz des Bezirks ist Wiesbaden.
- 1.3 Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele durch Pflege, Förderung und Verbreitung des Schachsports. Er unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Die Mittel des Bezirks dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Beitritt und Mitgliedschaft

Dem Bezirk gehören die Schachvereine, Spielgemeinschaften und Schachabteilungen (im folgenden Vereine oder Mitglieder genannt) aus dem Rheingau, Taunus und Wiesbaden an, die ihren Beitritt gegenüber dem Hessischen Schachverband schriftlich erklärt haben und deren Aufnahme vom HSV-Vorstand bestätigt wurde.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten (Sitz und Stimmrecht). Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Bezirks teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Bezirks nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen,
- b) die Beiträge rechtzeitig und vollständig zu entrichten,
- c) Bezirksbeschlüsse zu respektieren.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Vereine, die gemäß der Satzung des HSV aus diesem ausscheiden, verlieren damit auch die Mitgliedschaft im Bezirk. Vereine, die aus dem Bezirk ausscheiden wollen, um sich einem anderen Bezirk anzuschließen, haben dies dem 1. Vorsitzenden des Bezirks spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen. Der Austritt erfolgt zum 30. Juni des nachfolgenden Jahres.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Bezirks auf rückständige Beitragsforderungen.
Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden u.ä. ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Bezirks

Die Organe des Bezirks sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus :

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Turnierleiter für Mannschaftswettkämpfe
- dem Turnierleiter für Einzelwettkämpfe
- dem Seniorenwart
- dem Jugendwart
- dem DWZ-Referenten
- dem Pressewart
- und zwei Beisitzern

§ 7 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Turnierausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder des Turnierausschusses, sowie die Ersatzmitglieder müssen am Tag ihrer Wahl verschiedenen Vereinen angehören.

§ 8 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bezirks. Sie setzt sich aus den Vertretern der Vereine und den Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Vereine sind verpflichtet, einen Vertreter zur Mitgliederversammlung zu entsenden. Verstöße gegen diese Pflicht werden mit einer Ordnungsgebühr gemäß § 8.8g belegt.
- 8.2 Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, so leitet ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung.
- 8.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das muss geschehen, wenn es das Interesse des Bezirks erfordert oder wenn ein Drittel der Vereine unter Angabe von Gründen und Tagesordnung die Einberufung verlangt. Im letzteren Fall ist zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuladen.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Unberührt hiervon bleibt § 18.1 (Beschlussfähigkeit bei Auflösung).
- 8.5 Jeder Verein sowie jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes haben eine Stimme. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 8.6 Bei der Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der 2. Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- 8.7 Die Jahreshauptversammlung findet am Ende des ersten Halbjahres statt. Die Einladungen zur Jahreshauptversammlung sind mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu versenden.
- 8.8 Die besonderen Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind u.a.:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahlen für den Vorstand, den Turnierausschuss und die Kassenprüfer
 - d) die Erledigung von Anträgen
 - e) der Beschluss über die Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
 - f) die Festsetzung der Beitragshöhe
 - g) die Festsetzung der Ordnungsgebühr bei Nichtteilnahme eines Vereins an der Jahreshauptversammlung
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes

- i) Ehrungen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Bezirks

§ 9 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand des Bezirks regelt entsprechend der Satzung des HSV alle Bezirksangelegenheiten, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Organen vorbehalten sind.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Verwaltet ein Vorstandsmitglied mehr als ein Amt, hat er dennoch nur eine Stimme. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

Der Vorstand führt im übrigen die laufenden Geschäfte des Bezirks. Ihm obliegt die Verwaltung des Bezirksvermögens und die Ausführung der Beschlüsse. Die Vorstandsmitglieder handeln in ihrem Bereich eigenverantwortlich. Maßnahmen, die ihren genehmigten Etat überschreiten, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Vorstandssitzung ist auf Verlangen von drei seiner Mitglieder innerhalb von drei Wochen einzuberufen.

§ 10 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand ist zuständig für die Änderung, Ergänzung und Genehmigung der Turnierordnung sowie die Erledigung von Aufgaben, die ihm die Mitgliederversammlung zuweist. Änderungen der Turnierordnung beschließt er mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es gilt hierbei die Stimmenregelung wie in § 9. Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes lädt der 1. Vorsitzende schriftlich mit Tagesordnung ein.

§ 11a Aufgaben der Vorsitzenden

Der Bezirk wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

Die Haftung der Vereine für Handlungen des Vorstandes ist auf das Bezirksvermögen beschränkt.

Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein. Er führt den Vorsitz. Er ist auch dafür verantwortlich, dass alle wesentlichen Beschlüsse des HSV und des Bezirks den Vereinen mitgeteilt und eingehalten werden.

§ 11b Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat über jede Sitzung eines Organs des Bezirks ein Protokoll zu führen. Dieses muss neben der Anwesenheitsliste alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten, vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer unterzeichnet sein und ist den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb einer angemessenen Frist zuzustellen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11c Aufgaben des Kassenwartes

Der Kassenwart ist verantwortlich für alle Kassengeschäfte des Bezirk und die Finanzierung gemäß § 16. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes.

Bei der Jahreshauptversammlung hat er den Kassenbericht (Einnahmen- und Ausgabenrechnung des vergangenen Geschäftsjahres) zusammen mit dem Testat der Kassenprüfer im Kassenbuch sowie den Haushaltsplan des laufenden Jahres vorzulegen.

§ 11d Aufgaben der Turnierleiter

Die Turnierleiter sind verantwortlich für Mannschafts- und Einzelwettkämpfe des Bezirks im Rahmen der Turnierordnungen des HSV und des Bezirks.

§ 11e Aufgaben des Jugendwartes

Der Jugendwart ist verantwortlich für die Bezirks-Jugendturniere im Rahmen der Turnierordnungen des HSV und des Bezirks. Er betreut ferner die Bezirks-Jugend-Mannschaften.

Der Jugendwart vertritt die Interessen aller Jugendlichen innerhalb des Vorstandes des Bezirks, gegenüber der Hessischen Schachjugend und anderen Organisationen.

§ 11f Aufgaben des Pressewartes

Der Presseleiter informiert die Tageszeitungen und Schachzeitungen über das Schachgeschehen im Bezirk.

§ 11g Aufgaben des Seniorenwartes

Der Seniorenwart ist für die gesamte Organisation der Seniorenturniere verantwortlich.

§ 11h Aufgaben des DWZ-Referenten

Der DWZ-Referent ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Auswertung aller Turniere des Bezirks und der Vereine. Er hält den Kontakt zur DWZ-Stelle des HSV.

§ 12 Turnierordnung und Turnierausschuss

Die Turnierordnung des Bezirks regelt die Durchführung der Einzel- und Mannschaftswettkämpfe. Der Turnierausschuss nimmt die in der Turnierordnung des Bezirks festgelegten Aufgaben wahr. Bei Ausscheiden eines der Ausschussmitglieder ernennt der Turnierausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder, des Turnierausschusses und der Kassenprüfer ist ehrenamtlich. Zweckdienliche Ausgaben können auf Antrag ersetzt werden.

§ 14 Amtsdauer

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Turnierausschusses werden für drei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl ordnungsgemäß durchgeführt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 15 Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Verein des Kassenwartes angehören. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die beiden Kassenprüfer haben vor jeder Jahreshauptversammlung die Kasse und den Kassenbericht zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Darüberhinaus haben sie das Recht, jederzeit die Kasse und Buchführung zu überprüfen.

§ 16 Finanzierung

- 16.1 Die finanziellen Aufwendungen des Bezirks werden durch Beiträge gedeckt. Über Umfang und Höhe befindet die Mitgliederversammlung. Hierzu stellt der Kassenwart zu Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand und der Jahreshauptversammlung zu beschließen ist.
- 16.2 Der Kassenwart stellt die Beiträge den Vereinen einschl. der Beiträge für DSB und HSV jährlich in Rechnung, die von diesen innerhalb von drei Wochen zu begleichen ist. Bei verspäteter Zahlung ist ein Säumniszuschlag möglich.
- 16.3 Bei schriftlicher Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe der Vorstand festsetzt. Insbesondere kann der Vorstand einen sofortigen Ausschluss aus der jeweiligen Spielklasse beschließen.
- 16.4 Kommt ein Verein seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, ruhen sämtliche Rechte dieses Vereins, die sich aus der Mitgliedschaft im HSV und im Bezirk ergeben.
- 16.5 Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Verein während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.
- 16.6 Neu eintretende Vereine sind erst dann spielberechtigt, wenn die Beiträge vollständig entrichtet sind.
- 16.7 Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Bezirks ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung

- 18.1 Über die Auflösung des Bezirks entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn Zweidrittel der Vereine durch ihren Vorsitzenden oder einen schriftlich beauftragten Vertreter zugegen sind. Ist die Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig, ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereine beschlussfähig ist.
- 18.2 Für den Auflösungsbeschluss sind Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 18.3 Das vorhandene Vermögen fällt an den als gemeinnützig anerkannten Hessischen Schachverband.
- 18.4 Mit dem Zustandekommen eines Auflösungsbeschlusses reduziert sich der Vorstand auf den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister als Liquidatoren. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zu entlasten.

§19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist eine grundlegende Neufassung einer älteren Version des ehemaligen Unterverbandes 8 Mittelrhein unter Berücksichtigung der in § 1.1 genannten HSV-Satzung.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 15.6.2003 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Stefan Zimmermann
(1. Vorsitzender)

Michael Bolduan
(2. Vorsitzender)

Klaus Hoppe
(Schriftführer)